

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 32

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Dierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Dierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Kundschreiben des hl. Vaters Leo XIII.

an den Episkopat von Spanien, Italien und Amerika über
Christoph Columbus.

(Schluß.)

Als er den König Ferdinand und die Königin Isabella von Spanien bat, sie möchten nicht zögern, an die Sache heranzugehen, da setzte er ausführlich auseinander, daß ihr eigener Ruhm zur Unsterblichkeit sich erheben werde, wenn sie Christi Namen und Lehre in so fernem Ländern eine Stätte bereiteten. Und als er bald darauf die Erfüllung seiner Wünsche erreicht hatte, erklärte er, er bitte Gott, daß die Könige mit seiner göttlichen Hülfe und Gnade entschlossen sein möchten, fortzufahren in der Verbreitung des Evangeliums an neuen Küsten und neuen Gestaden.

Von Papst Alexander VI. erbittet er eiligst apostolische Männer in einem Briefe, in dem es heißt: „Ich habe das Vertrauen, daß ich den geheiligten Namen Jesu Christi und das Evangelium mit Gottes Hülfe dereinst möglichst weit werde ausbreiten können.“ Und er muß wohl von großer Freude erfüllt gewesen sein, als er nach seiner ersten Rückkehr aus Indien von Lissabon an Raphael Sanchez schrieb, er müsse Gott unaufhörlich Dank sagen, daß er in seiner Güte ihm so große Erfolge gewährt; Jesus Christus müsse auf Erden wie im Himmel sich freuen und triumphiren, da das Heil so zahlloser Stämme, die vorher dem Untergang zueilten, so nahe sei. Wenn er Ferdinand und Isabella den Rath gibt, sie sollten die neue Welt nur von katholischen Christen betreten und nur diese dort Handelsverbindungen mit den Eingeborenen anknüpfen lassen, so thut er dies, weil bei seinem Unternehmen die Ausbreitung und Ehre der christlichen Religion sein einziges Ziel war. Und das hat Isabella, die wie Niemand einen Blick in das Herz des großen Mannes gethan, klar erkannt, ja, dies war durchaus auch ganz das Ziel der frommen Frau von männlichem Muth und großer Gesinnung. Sie hatte ja von Columbus erklärt, er werde sich muthig dem ungeheuern Ocean anvertrauen, um wegen des göttlichen Ruhmes eine ganz hervorragende That zu leisten. Und als Columbus zum zweiten Male zurückkehrte, schrieb sie ihm, die Aufwendungen an Geld, die sie selbst für die Züge nach Indien gemacht und noch machen werde, seien sehr wohl angebracht; denn sie würden die Ausbreitung des Katholizismus zur Folge haben.

Woher schöpfte Columbus, abgesehen von der überirdischen Quelle, die Standhaftigkeit und Stärke des Muthes, um das

zu tragen, was er bis zum Ende zu tragen und zu erdulden sich gezwungen sah? Wir meinen die ihm ungünstigen Ansichten wissenschaftlich gebildeter Männer, die Zurückweisungen, die er bei hochgestellten Männern erfuhr, die Stürme des wüthenden Meeres, die ständigen Nachtwachen, die ihm das Sehevermögen mehr als ein Mal raubten. Dazu kamen die Kämpfe mit den Wilden, die Treulosigkeit seiner Freunde und Begleiter, verbrecherische Complotte, Bosheiten seiner Rivalen, Verleumdungen seiner Tadler, seine unschuldige Gefangenschaft. Gewiß hätte der Mann der Last so vieler auf ein Mal andrängender Leiden erliegen müssen, hätte er sich nicht selbst aufrecht erhalten durch das Bewußtsein seiner schönen That, die, wie er sah, dem Christenthum Ruhm bringen und einer unzähligen Menge zum Heile gereichen werde. Die Zeitumstände selbst setzen diese That in das hellste Licht. Hat doch Columbus Amerika zu einer Zeit entdeckt, wo der Kirche ein naher Sturm bevorstand. Soweit also der Mensch aus den Thatfachen die Wege der göttlichen Vorsehung erkennen kann, scheint jene Pterde Liguriens in Folge eines ganz besondern Rathschlusses Gottes geboren worden zu sein, um jene Schäden wieder gut zu machen, welche dem Katholizismus von Europa her drohten.

Die Völker Indiens zu der christlichen Lehre zu berufen, war das Amt und das Werk der Kirche. Sie hat das Amt gleich von Anfang an aufgenommen und mit unermüdlicher Liebe fortgeführt und führt es heute fort, indem sie jüngst bis zur äußersten Spitze Patagoniens vorgebrungen ist. Columbus, in der Ueberzeugung, ein Vorkämpfer des Evangeliums zu sein und seine Wege zu bahnen und ganz diesem Gedanken hingegeben, hat alle seine Mühe darauf verwandt und fast nichts in Angriff genommen außer unter Führung der Religion und in Begleitung des Gebets. Das sind alles allbekannte, jedoch für die Darstellung der Gesinnung und des Muthes des Mannes wichtige Dinge. Von den Portugiesen, von den Genuesen gezwungen, unverrichteter Sache abzugeben, begibt er sich nach Spanien und bringt dort innerhalb der Mauern eines Klosters den großen Gedanken einer geplanten Eroberung zur Reife, wobei ein Ordensmann, ein Sohn des hl. Franziskus von Assisi, sein Mitwiffer und Berather ist. Als er endlich nach sieben Jahren auf den Ocean hinaus will, beeilt er sich zu thun, was zur Reinigung des Herzens nöthig ist: er bittet die hl. Jungfrau, sie möge ihm bei seinem Beginnen beistehen und seinen Lauf lenken; und nicht eher läßt er abfahren, als nachdem er die heilige Dreifaltigkeit angerufen hat.

Bald darauf, als auf hohem Meere der Sturm wüthet und der Steuermann verzweifelt schreit, bewahrt er die Ruhe des Gemüthes, auf Gott vertrauend. Für das Ziel des Mannes sprechen die neuen Namen, welche er den Inseln beigelegt. Jedes Mal, wenn er eine derselben erreicht hat, betet er flehenlich zu Gott und tritt ihren Besitz nur im Namen Jesu Christi an. An welche Küste er auch kommt, sein Erstes ist, das Bild des Kreuzes am Gestade aufzupflanzen und den Namen des göttlichen Erlösers, den er so oft beim Getöse der Wogen auf offenem Meere ausgesprochen, ihn trägt er zuerst auf die neuen Inseln; aus demselben Grunde ist auf Hispaniola sein Erstes der Gedanke an den Bau eines Tempels, und er beginnt die Volksfeste mit den heiligen Gebräuchen.

Dies also war das Ziel des Columbus, dies hat er gethan in jenen auf weitem Land- und See-Wege zu erforschenden Ländern, die bis dahin noch Niemand betreten noch erforscht hatte, deren Bildung, Ansehen und Reichthum aber in schnellem Gang bis zu der heute vor unsern Augen stehenden Größe gewachsen sind. Die Größe der That, die Bedeutung und Mannigfaltigkeit ihrer wohlthätigen Folgen müssen zu dankbarer Erinnerung an den Mann und zu seiner Feier mit allen Ehren auffordern; vor allem aber muß man die Macht und Einsicht der Gottheit erkennen und ganz besonders verehren, welcher der Entdecker einer neuen Welt mit Bewußtsein gefolgt ist und gedient hat.

(Hierauf ordnet der hl. Vater für den 12. Oktober oder den darauf folgenden Sonntag an, daß in allen Cathedral- und Collegiatkirchen Spaniens, Italiens und Amerika's nach dem Officium des Tages mit feierlichem Ritus die hl. Messe de Sanctissima Trinitate gelesen werden soll. Gleichzeitig wird dasselbe den andern Nationalitäten zu thun empfohlen, da sie alle von der Entdeckung Columbus' Vortheil gehabt hätten.)

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, den 16. Juli 1892, im 15. Jahre unseres Pontificats.

Leo PP. XIII.

Der Vortrag des Herrn Pfarrer Wyß von Bauma.

Die „Basler Nachrichten“ beschäftigen sich mit einem Vortrag des Pfarrer Wyß von Bauma: „Ueber die dogmatische und praktische Entwicklung des s. g. neuern Katholizismus und die Stellung des Protestantismus zu demselben.“

Die Entwicklung des neuern Katholizismus seit dem Concil von Trient zeichnen die bereits erlassenen Dogmen der unbefleckten Empfängniß Marias und der päpstlichen Unfehlbarkeit, sowie die Encyklika und der Syllabus. Der Correspondent der „B. N.“ stellt aber noch einige andere neue Dogmen in Aussicht; so soll die Himmelfahrt Maria's, die unbefleckte Empfängniß des hl. Josef, die Unfehlbarkeit des Papstes als doctor primatus, die Sündenlosigkeit des Papstes, die Andacht zum Papst als der dritten Gegenwart Christi u. dgl. in Aussicht genommen sein.

Der Correspondent der „B. N.“ weiß zwar nicht, aus welchen Quellen Hr. Wyß die Ansichten und Absichten der leitenden kirchlichen Kreise kennt. Auch scheint es, das protestantische Blatt halte es nicht für nothwendig, darnach zu fragen. Wir Katholiken aber haben das Recht, und nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, im Interesse der Ehre unserer Kirche, an Herrn Pfarrer Wyß die Frage zu stellen: woher wissen Sie, daß in den leitenden Kreisen Roms die Absicht und der Plan besteht, neue Dogmen und zwar die von Ihnen bezeichneten aufzustellen? Sie führen nicht nur die in der Vergangenheit unter Pius IX. erlassenen Glaubenssätze an, sondern sagen uns zum voraus, welche Dogmen die Zukunft uns bringen werde und unter diesen nennen Sie solche, welche den Katholizismus hinter das römische Heidenthum zurückversetzen würden. Allerdings wurden den römischen Kaisern Tempel und Altäre errichtet und Opfer dargebracht. Aber von einer persönlichen Irrthumslosigkeit und Unsündlichkeit, von einer Anbetung derselben wußte das heidnische Rom nichts. Sie tadeln und kritisieren die katholische Kirche nicht nur darüber, was unter Pius IX. geschehen ist, sondern sie werfen Beschuldigungen auf dieselbe, welche, wenn wahr und begründet, sie des christlichen Namens unwürdig machen und zu einer Anstalt der Blüge, zu einer Kirche des Antichrist erniedrigen müßten.

Woher wissen Sie das, was da kommen und geschehen soll? Wer hat den Schleier vor der Zukunft weggezogen? Nennen Sie die Quellen, aus denen Sie diese Kenntniß geschöpft haben. Wer hat Sie zum Propheten gemacht? Wer hat Ihnen die Gabe der Weissagung verliehen? Sprechen Sie aus höherer Eingebung? Oder berichten Sie auf menschliche Mittheilungen gestützt? Oder leitete Sie ein natürliches Ahnungsvermögen? Hat Ihr confessionelles Vorurtheil gegen die katholische Kirche Ihnen dieses Phantasma vorgegaukelt?

Wir fragen den Hrn. Pfarrer Wyß ferner: Sprechen Sie im Scherz oder im Ernst? Sprechen Sie im Scherz, d. h. glauben nicht, was Sie den leitenden Kreisen der katholischen Kirche zuwuthen, so sind Sie, milde gesprochen, ein leichtfertiger Mann, weil Sie eine Kirche, zu der sich über eine Million schweizerischer Mitbürger bekennen, mit solchem Spott behandeln, oder dann ein Verleumder. Ist es Ihnen aber Ernst und glauben Sie wirklich an den Erlaß genannter Dogmen, so sind Sie nicht bei gesundem Verstande und gehören nicht in ein Pfarrhaus, sondern anderswohin.

Hören Sie, Herr Pfarrer! Wenn man in so ernsten kirchlichen und religiösen Fragen mitreden will, so muß man diese Fragen ernstlich studiren und bei diesem Studium mit größter Gewissenhaftigkeit und Unbefangenheit zu Werke gehen. Diese Unbefangenheit und Gewissenhaftigkeit ist doppelt nöthig und rathsam, wo man sich ein Urtheil über eine fremde, s. g. gegnerische Kirche erlaubt. Wenn es schwer hält, einen Feind gerecht zu beurtheilen, so hält es doppelt schwer für einen protestantischen Pfarrer, über die katholische Kirche ein unbefangenes, von keinem Haß und Vorurtheil irregeleitetes Urtheil abzugeben.

Hören Sie! Wir Katholiken, Ihre schweizerischen Mitbürger, sind auch noch Menschen und haben ein Recht auf Schonung und Achtung. Wir lassen uns von Ihnen weder als Dummköpfe noch als Schurken bezeichnen. Ersteres wären wir, wenn wir nur einen Tag ernstlich einer Kirche angehörten, die nicht eine religiöse Genossenschaft, sondern das Zerrbild einer Kirche ist, die nicht auf die Wahrheit, sondern auf die Lüge sich aufbaut und auf die Dummheit der Leute spekulirt. Schurken aber wären wir, wenn wir in dieses vorgebliche Getriebe der leitenden kirchlichen Häupter hineinschauen würden, damit einverstanden wären und an dem trügerischen Netz, das von Rom aus über das katholische Volk ausgebreitet würde, mit klarer Einsicht mitwirkten.

Es wird uns in den Correspondenzartikeln der „V. N.“ Intoleranz vorgeworfen, weil der katholische Priester einen Jüngling nicht absolviert, der in einer akatholischen Erziehungsanstalt großer Gefahr des Irrglaubens sich aussetzt und nicht austreten will, oder weil dieser Priester einen Katholiken nicht kirchlich beerdigen will, der den Kirchengesetzen offen entgegenhandelt. Was soll man aber von der Toleranz eines protestantischen Pfarrers sagen, der von der katholischen Kirche ein solches Zerrbild entwirft, daß sie öffentlich ein Gegenstand des Spottes, der Verachtung und des Hasses werden muß?

Noch Etwas. Wenn die protestantische Kirche in Zürich mit diesen Mitteln gehoben werden muß, die Sie, Herr Pfarrer, gegen Uns anwenden, so steht es schlimm um sie.

Es sind in neuester Zeit mehrere Erscheinungen zu Tage getreten, die einen neuen Kulturkampf erwarten lassen. Mit Gottes Hilfe werden wir diesen bestehen, wie wir den frühern bestanden haben. Darüber dürfen Sie, Herr Pfarrer! versichert sein, daß wir den Kampf nicht mit vergifteten Waffen führen werden.

Program

der
Jahresversammlung des Schweiz. Pius-Vereines
in Maria-Einsiedeln
den 23., 24. und 25. August 1892.

Dienstag den 23. August.

Nachmittags halb 3 Uhr: Sitzung des größern Central-Comites im neuen Schulhause.

Nachmittags 5 Uhr: Vorversammlung des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereines im neuen Schulhause.

Abends 7 Uhr: Gesellige Vereinigung und Begrüßungen im Gasthof zum Pfauen.

Mittwoch den 24. August.

Morgens halb 8 Uhr: Trauergottesdienst für die verstorbenen Vereinsmitglieder (Pontifical-Requiem und Libera) in der Stiftskirche.

Vormittags halb 9 Uhr: Erste öffentliche Generalversammlung im Studentenhofe (bei ungünstiger Witterung in der Schulhauskirche), Eröffnungsrede und Vorträge.

Vormittags 10 Uhr: Geschlossene Versammlung zur Behandlung der Vereins-Geschäfte in der Schulhauskirche. Statutenrevision, Wahlen, Rechnung u. s. w.

Mittags halb 12 Uhr: Einfaches Mittagessen in verschiedenen Gasthäusern.

Nachmittags halb 2 Uhr: Öffentliche Versammlung des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereines in der Schulhauskirche.

Nachmittags halb 4 Uhr: Sektionsversammlungen in den verschiedenen Lokalen des neuen Schulhauses.

a) für Wissenschaft und Kunst. Präsidium: Hochw. Herr Pfarrer Stammli in Bern;

b) für Rechts-, Preß- und Vereinswesen. Präsidium: Herr Kantonsrath Dr. Rudolf von Reding-Biberegg in Schwyz;

c) für Charitas. Präsidium: Hochw. Herr Direktor Müller in Rathhausen, Kt. Luzern.

Anmerkung: Die anwesenden Mitglieder der Vincenzvereine werden speziell auf die Versammlung für Charitas aufmerksam gemacht.

Abends halb 8 Uhr: Predigt und Abend-Andacht vor ausgesetztem Hochwürdigstem Gute in der Stiftskirche. Nach der Abend-Andacht Beleuchtung der Ortschaft, nur bei guter Witterung.

Anmerkung: Zum Empfange des hl. Bußsakramentes ist Gelegenheit geboten: Mittwoch den 24. August von Abends 3 bis halb 6 Uhr und von 7 Uhr an, und Donnerstag den 25. August von Morgens 4 Uhr an.

Donnerstag den 25. August.

Von Morgens 4 Uhr an: Austheilung der heiligen Communion in der Stiftskirche.

Vormittags halb 8 Uhr: Festpredigt und Pontificalamt in der Stiftskirche.

Vormittags 10 Uhr: Zweite öffentliche Generalversammlung im Studenten-Klosterhof oder in der Schulhauskirche. Vorträge und Schlußwort.

Wenn die verehrlichen Vereinsmitglieder aus der französischen Schweiz eine eigene Sitzung mit Vorträgen in ihrer Sprache zu halten wünschen, so wird dieselbe im Laufe des Vormittags in oder vor dem neuen Schulhause stattfinden.

Mittags 12 Uhr: Festessen im Gasthof zum Pfauen.

Schluß des Festes.

Bemerkungen.

1) Die Vereinsmitglieder sind ersucht, sogleich bei der Ankunft in Einsiedeln ihre Namen im Quartierbureau einschreiben zu lassen. Dasselbe befindet sich im Rathhaus. Bei der Einschreibung erhält jedes Mitglied die Vereinskarte, welche in der Vereinsitzung am 24. August vorzuweisen ist.

2) Die Vereinsmitglieder und Festgäste werden eingeladen, bei ihrer Ankunft im Quartierbureau sogleich die Karte für das Festessen zu lösen. Es ist dies wünschenswerth, damit der Gastgeber sich nach der Zahl der Gäste einrichten kann.

3) Jenen Mitgliedern, welche es speziell wünschen, ertheilt das Quartier-Bureau bei ihrem Eintreffen Auskunft über Logis u. s. w. Mitglieder und Vereine, welche Quartiere zum Voraus bestellen wollen, haben sich bis Mitte August an „das Festcomité für den Piusverein in Einsiedeln“ schriftlich zu wenden.

4) Denjenigen Festbesuchern, welche die Sehenswürdigkeiten des löbl. Klosters zu besichtigen wünschen, ist an allen drei Tagen Nachmittags hiezu Gelegenheit geboten. Man braucht nur sich bei der Klosterpforte anzumelden.

Liebe Vereinsgenossen!

Zum sechsten Male ergeht an Euch der Ruf: „Auf, nach Einsiedeln!“ Jedesmal habt Ihr diesem Rufe mit freudiger Begeisterung und in hellen Schaaren Folge geleistet. Unser Verein hat sich bei seinem Entstehen unter den Schutz der Gottesmutter gestellt und darum feiert er am Gnadenorte Maria-Einsiedeln mit Vorliebe seine Feste, deren Zweck ja vorwiegend in religiöser Erhebung und in der Pflege und Kräftigung des katholischen Bewußtseins und des kirchlichen Lebens und Strebens beruht. Wo könnte dieses Ziel besser erreicht und diese Absicht wirksamer gefördert werden, als in Maria-Einsiedeln, wo wir mit unserer Festfeier eine fromme Wallfahrt verbinden?

Jeder katholische Schweizer, er mag Mitglied des Piusvereins sein oder nicht, ist bei unserer Generalversammlung herzlich willkommen. Dieselbe wird sich in ihren Vorträgen und Verhandlungen keineswegs nur darauf beschränken, die speziellen Interessen des Piusvereins ins Auge zu fassen. Fragen, welche das katholische Leben in den weitesten Kreisen berühren, werden zur Erörterung durch hiezu sehr berufene Wortführer kommen. Die Vereinsmitglieder, welche zu Händen des Centralcomités oder der Vereinsversammlung oder der Sektionsversammlungen Anträge zu stellen, oder welche Vorträge zu halten wünschen, sind gebeten, sich zu diesem Zwecke rechtzeitig an die betreffenden Vorstände zu wenden.

Auf Wiedersehen in Einsiedeln, wo Euer eine erhebende, segensreiche Festfeier wartet. Gott zum Gruß!

Sachseln, im Juli 1892.

Namens des Centralcomité's.

Der Präsident:

Adalbert Wirz, Gerichtspräsident.

Einsiedeln, im Juli 1892.

Namens des Festcomité's.

Der Präsident:

Nikolaus Benziger, Nationalrath.



Zum Bestattungswesen.

(Correspondenz.)

Das Beerdigungsgesetz für den Kanton St. Gallen, das am 14. August die Volksabstimmung passiren wird, bildet zur Zeit den Gegenstand lebhafter politischer und religiöser Erörterungen in den Pressorganen aller Parteien des Kantons. Die

conservative Parteileitung empfiehlt dem Volke entschieden die Annahme des Gesetzes und weist besonders auf den durchaus demokratischen Charakter und die socialen Wohlthaten desselben hin. Ein Contingent der Partei dagegen bekämpft das Gesetz hauptsächlich aus theologischen Gründen. Unter den vielen Gründen, die für und gegen das Gesetz in dieser Controverse in's Feld geführt werden, verdienen hauptsächlich zwei das Interesse und die Aufmerksamkeit weiterer Kreise des katholischen Volkes und besonders des katholischen Clerus. Wir meinen: Die Gestattung der Leichenverbrennung und die Unentgeltlichkeit der Beerdigung.

I.

Das projectirte Gesetz erlaubt die Feuerbestattung unter gewissen, allfälligen Mißbräuchen steuernden Cautelen; speziell wird als Bedingung durch das Gesetz strikte gefordert, daß die Todesursache durch einen Arzt geprüft sei, und daß der Ausweis darüber klar vorliege, daß der Verstorbene die Verbrennung seines Leichnams ausdrücklich verlangt habe. Auf die letztere Cautele ist unseres Erachtens bei der Würdigung der Gesetzesbestimmung ein bedeutendes Gewicht zu legen.

Dieser Permission gegenüber wird von einzelnen Angehörigen der konservativen Partei behauptet: Der Papst hat die Leichenverbrennung entschieden und scharf verboten; wer also das Gesetz, das diese Bestattungsart erlaubt, annimmt, der begeht einen Akt des Ungehorsams gegen die kirchliche Autorität.

Wir fragen also hier zunächst: Was sagt die Kirche, was sagt der Papst über die Leichenverbrennung — und wie stellt sich das in Frage stehende Gesetz zum kirchlichen Urtheil über die Frage?

1. Die in der vorliegenden Frage maßgebende Entscheidung, welche allgemeine Geltung für die Kirche hat, ist das Dekret der Congregatio Inquis., das von Leo XIII. am 19. Mai 1886 bestätigt worden ist. Wir geben zur Würdigung seiner Tragweite den vollständigen Wortlaut desselben.

Non pauci Sacrorum Antistites cordatique Christiani-fideles animadvertentes, ab hominibus vel dubiae fidei, vel massonicae sectae adictis magno nisu hodie contendere, ut ethnicorum usus de hominum cadaveribus comburendis instauretur, atque in hunc finem speciales etiam societates ab iisdem institui: veriti, ne eorum artibus et cavillationibus fidelium mentes capiantur, et sensim in eis imminuatur existimatio et reverentia erga christianam constantem et solemnibus ritibus ab Ecclesia consecratam consuetudinem fidelium corpora humandi: ut aliqua certa norma iisdem fidelibus praesto sit, qua sibi a memoratis insidiis caveant; a Suprema S. Rom. et Univ. Inquisitionis Congregatione declarari postularunt:

1° An licitum sit nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera?

2° An licitum sit mandare, ut sua aliorumve cadavera comburantur?

Eminentissimi ac Reverendissimi Patres Cardinales in rebus fidei Generales Inquisitores suprascriptis dubiis serio ac mature perpensis, praehabitoque DD. Consultorum Voto respondendum censuerunt:

Ad 1: *Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filialibus, incurri poenas contra hanc latas.*

Ad 2: *Negative.*

Factaque de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII relatione, Sanctitas Sua resolutiones Eminentissimorum Patrum adprobavit et confirmavit, et cum locorum Ordinariis communicandas mandavit, ut opportune instruendos eurent Christifideles circa detestabilem abusum humana corpora cremandi, utque ab eo gregem sibi concreditum totis viribus deterreant.

Dieses das kirchlich in der Sache maßgebende Disziplinardekret.

Was ist also seitens des Papstes in Sachen der Feuerbestattung dem Volke vorgeschrieben worden? Verbotten ist: 1. Daß ein Katholik einem Vereine beitrete, der sich die Beförderung der Leichenverbrennung zum Ziele setzt. 2. Daß ein Katholik den Befehl erteile, daß der eigene Leichnam oder derjenige eines Andern verbrannt werde. — Das und nichts anderes ist in diesem Punkte dem christlichen Volke vorgeschrieben. Den Bischöfen wird seitens des Papstes der fernere Auftrag erteilt, daß sie an Orten, wo dieses erforderlich (opportune), für Belehrung und nachdrückliche Warnung der Christgläubigen gegen den detestabilis abusus der Leichenverbrennung Sorge tragen.

2. Beurtheilen wir nun an der Hand dieses Dekretes das in Frage stehende Beerdigungsgesetz, so leuchtet offenbar ein, daß das Dekret in keiner Weise diesem Gesetze gegenüber angerufen werden kann. Denn wer ein Gesetz annimmt, das die Leichenverbrennung (unter den erforderlichen Cautelen) permittirt, der sagt doch evidentermassen damit nichts Anderes als das: Der Staat habe in dieser Frage, ob man seinen Cadaver dem Feuer oder der Erde übergeben soll, dem einzelnen Staatsbürger nichts vorzuschreiben, sondern er habe dem freien Ermessen des Einzelnen, respektive seinem Gewissen die Entscheidung anheimzustellen. Daß in dieser staatsgesetzlichen Erlaubniß kein Befehl zur Feuerbestattung der eigenen oder fremden Leiche im Sinne des kirchlichen Verbotes liegt, das ist in der That so klar, daß ein weiteres Wort der Erklärung darüber ein reiner Ueberfluß wäre. Wer also das Gesetz annimmt, handelt in keiner Weise gegen den kirchlichen Erlaß.

Es erhebt sich dabei allerdings die weitere Frage: Darf der Katholik ein Gesetz annehmen, das sich permissiv verhält gegenüber einer Handlung, die dem Katholiken selbst streng verboten ist? Wir antworten so: Abgesehen von den jedem katholischen Theologen bekannten allgemeinen Moralgrundsätzen bezüglich des permissiven Verhaltens gegenüber fehlerhaften Handlungen der Mitmenschen (cf. z. B. Lehmkuhl, Theol.

Moralis Tom. I), die in vorliegendem Falle, wie leicht zu erweisen wäre, die Erlaubtheit der Zustimmung zum Gesetze außer jeden Zweifel setzen, ist hier vor Allem das Eine im Auge zu behalten: Der das Gesetz acceptirende Katholik erlaubt durch die Annahme des Gesetzes seinem Mitbürger nicht die Leichenverbrennung; er erklärt vielmehr dadurch einfach, daß der Staat kein Recht haben soll, dem einzelnen Bürger die Bestattungsart vorzuschreiben, daß vielmehr die Entscheidung in dieser Frage wie in gar vielen andern vor das Forum des Gewissens des Einzelnen gehöre. Ist der Bürger Katholik, so wird der oben citirte Congregationsentscheid ihm die Norm sein; ist er nicht Katholik, oder will er es nicht sein, so hat der Staat, der ja überdies zur Hälfte aus Nichtkatholiken besteht, kein Recht, ihm die katholische Auffassung der Beerdigungsfrage aufzunöthigen. — Diesen Sinn und keinen andern hat das Botum für Annahme und in diesem Sinne ist es ganz erlaubt und vernünftig, für das Gesetz zu stimmen.

Ueberhaupt ist die Permission der Leichenverbrennung seitens des Staates für den, der sie nun einmal will, eine einfache Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Da nun auf dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit im modernen confessionslosen Staate der rechtliche Bestand jeder Religionsgenossenschaft, also auch der katholischen, theilweise beruht, so ist es durchaus consequent, daß wir die Freiheit, die wir für die kirchliche Bestattungsart uns vindiciren, dem ungläubigen Mitbürger auch für die Feuerbestattung gewähren.

Gegen die Zulassung der Feuerbestattung durch ein Staatsgesetz spricht deshalb nicht nur kein kirchliches Dekret, sondern die Zulassung ist auch eine Forderung der Rechtsgleichheit der Bürger.

Was das Ansehen kirchlicher Erlasse in solchen Fragen betrifft, so ist es überhaupt immer gut, dieselben genau nach dem Wortlaute und dem natürlichen Sinn zu interpretiren. Dann handeln wir katholisch und bleiben einig.

II.

Das Gesetz führt ferner ein die unentgeltliche Beerdigung in der Weise: Die Gemeinde trägt die Kosten der Beerdigung; der Staat zahlt dafür an die Gemeinde für jede Leiche einen Beitrag von 15 Fr. Die Kosten der kirchlichen Beerdigung hat die Hinterlassenschaft des Verstorbenen, der eine kirchliche Beerdigung verlangt, zu zahlen.

Gegen die Unentgeltlichkeit der Beerdigung wird nun als Hauptargument angeführt, dieselbe beruhe auf dem Prinzip des Staatssozialismus. Auch dieser Einwand scheint uns nicht stichhaltig zu sein.

Bekanntlich hat Leo XIII. in der Encyclica «Rerum novarum» den Grundsatz, daß der Staat zum Einschreiten gegenüber den schreienden Ungerechtigkeiten des modernen Sociallebens, im Sinne der Wahrung der Forderungen der com-mutativen und der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht bloß berechtigt, sondern streng verpflichtet sei, mit einem solchen Nach-

druck versuchten, daß es seither nicht mehr so leicht angeht, wie noch zur Zeit des Socialcongresses von Lüttich, staatsgesetzliche Maßnahmen zum Wohle der arbeitenden Stände einfach mit dem Schlagworte „Staatsocialismus“ abzuweisen. Mehrere der vom Papste dem Staate zugewiesenen Aufgaben, wie z. B. die Creirung gewerblicher Schiedsgerichte mit bindendem Spruch, die Hebung des Versicherungswesens, die Wahrung der Lohnnormen beruhen doch offenbar auf dem Grundsatz, daß der Staat im Interesse des Gemeinwohles den Besitzenden zu Opfern anhalten dürfe und solle zur Hebung der Noth des Nichtbesitzenden. Dieses trifft daher auch beim vorliegenden Gesetze zu, indem die Unentgeltlichkeit der Beerdigung gar nichts anderes ist, als ein Modus staatlicher Hülfe für die arbeitenden Volksklassen.

Wenn aber ferner gemäß der Bestimmung des St. Galler Beerdigungsgesetzes der Reiche und der Arme an den Vortheilen der unentgeltlichen Beerdigung in ganz gleicher Weise participiren, wo soll da ein Unrecht liegen? Gerade die Unentgeltlichkeit der Beerdigung ist, weit entfernt ein Unrecht zu involviren, vielmehr eine der zweckmäßigsten und wohlthätigsten Formen der Staatshülfe. Denn durch dieselbe reicht die bürgerliche Gesellschaft der Familie gerade in dem Momente hilfsreich die Hand, in welchem erfahrungsgemäß die Hülfe am willkommensten und nöthigsten ist. Zum Verluste einer Arbeitskraft treten im Todesfalle für die von Trauer niedergebeugte Familie die oft sehr großen Kosten der ärztlichen Behandlung und obendrein die Begräbniskosten. Für die allermeisten agrikolen und industriellen Arbeiterfamilien ist es daher eine ungemeine Wohlthat, wenn in diesem kritischen Momente durch die Unentgeltlichkeit der Beerdigung die Sorgenlast erleichtert wird. Die Allgemeinheit dieser Institution aber befreit die Familie von dem drückenden Bewußtsein, diese Form staatlicher Hülfe gleichsam als Almosen annehmen und betrachten zu müssen. Daß für den religiösen Akt der Todtenfeier die Kosten leichter und freudiger aufzubringen sind, wenn nicht gleichzeitig die 12—15 Fr. für das Materielle der Bestattung die Familie drücken, sollte unseres Erachtens so einleuchtend als möglich sein.

Mit Einem Worte: Die Unentgeltlichkeit der Beerdigung in der Ausdehnung auf alle Kantonsangehörigen, wie sie das projektirte Gesetz vorsieht, ist eine sehr humane und social-wohlthätige Institution, so daß um ihretwillen das Gesetz nicht Widerstand, sondern warme Empfehlung verdient.

Wir wollen diese unsere Meinung über die beiden vielumstrittenen und der Aufmerksamkeit weiterer Kreise in hohem Maße würdigen Bestimmungen des Gesetzes Niemanden aufdrängen, gestatten uns aber die Freiheit, sie offen und rückhaltlos auszusprechen.

B.

Verschiedene Anklagen.

Die „Basler Nachrichten“ bringen in drei Nummern eine Correspondenz aus Zürich. Zuerst werden die von Pfarrer Friedrich Meili in Wiedikon redigirten „Zeitstimmen“ rühmlich hervorgehoben, weil sie gegen die in neuester Zeit verstärkte Agitation des Ultramontanismus im Kanton Zürich scharfe Wache halten. Es wird hingewiesen: 1. auf die Proselytenmacherei am Kranken- und Sterbebette; 2. auf den vor der altkatholischen Augustiner-Kirche aufgestellten Wächter, der den Fremden sagt, daß diese Kirche die altkatholische sei; 3. auf die angebliche Wiedertaufe der Convertiten; 4. auf die vorgebliche Verweigerung der Absolution an katholische Zöglinge protestantischer Erziehungsanstalten; 5. auf die Strafurtheile gegen Pfarrer Reichlin.

Wir kennen den Sachverhalt dieser Vorfälle nicht näher, können uns aber vorstellen, was Wahres und Falsches an diesen Vorwürfen liegt. Ad 1. Daß die katholischen Geistlichen in protestantischen Spitälern sich besondere Mühe geben, Kranke und Sterbende zu bekehren, ist uns sehr unwahrscheinlich; daß sie aber solchen, die freiwillig auf dem Todtbette zur Kirche sich wenden wollen, die Tröstungen unserer hl. Religion nicht versagen, ist wohl im Lande der Religionsfreiheit kein Verbrechen. Ad 2. In den Gasthöfen Zürichs werden fremde Katholiken, welche an Sonntagen einen katholischen Gottesdienst besuchen wollen, regelmäßig in die altkatholische Augustiner-Kirche gewiesen. Ad 3. Die katholische Kirche anerkennt die Gültigkeit der von Häretikern mit der richtigen Intention im Namen der Trinität gespendeten Taufe; allein wenn man Grund hat, diese Intention und Form zu bezweifeln, so wird eine bedingte Taufe gespendet: „Ich taufe dich, wenn du nicht getauft bist u. s. w.“ Die Reformer der protestantischen Kirche legen übrigens der Taufe geringe Bedeutung bei, indem sie die Confirmation ohne vorausgegangene Taufe, somit eines Ungetauften, gestatten. Also kann auch ein Ungetaufter Mitglied der protestantischen Kirche sein. Es kann also den Reformern ganz gleichgültig sein, ob Einer nur einmal oder zweimal oder aber gar nicht getauft sei. Ad 4. Wer eine nächste Gelegenheit oder Gelegenheit zu sündigen, oder um seinen Glauben gebracht zu werden, nicht vermeiden will, dem darf die Absolution verweigert werden. Ad 5. Die Geschichte mit Pfarrer Reichlin ist bekannt; er wurde sehr hart bestraft, weil er der besorgten Mutter einer Tochter, die in einer zweifelhaften Wirthschaft in Außersith im Dienste stand, auf ihr Befragen nach bester Treue pflichtgemäß die Wahrheit nicht verleugnete. Der gegnerische Anwalt trug auf 3 Jahre Gefängniß an.

Bei näherer Untersuchung würden sich alle Anklagen auf Nichts reduzieren. Aber wie es scheint, will man das protestantische Volk wieder gegen uns Katholiken hegen, wie man es Anno 1847 und 1874 geheßt hat, um dasselbe für Erreichung politischer Tendenzen gegen uns brauchen zu können. Es ist möglich, daß die im Kanton Zürich wohnenden 50,000 Katholiken gewisse Leute in Furcht jagen, es möchte der

Kanton Zürich katholisch werden. Das freie Niederlassungs- und Stimmrecht ist uns Katholiken Anno 1847 und 1874 von der protestantischen Mehrheit aufgezwungen worden; dieses Gesetz bringt jeder Kirche Vortheile und Nachtheile.

Es wird noch hervorgehoben, daß dem Lokomotivführer Burg, der, von seiner noch lebenden Frau geschieden, wieder geheirathet hat, die kirchliche Begräbniß verweigert worden ist.

Das ist Kirchengesetz und stützt sich auf die katholische Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe; dieselbe wird nur durch den Tod eines der Ehegatten gelöst. Wer offenkundig der Kirche den Gehorsam verweigert, wird nicht mehr als Glied der Kirche angesehen und kann auf die Gnadenmittel der Kirche keinen Anspruch mehr machen; er wird aber auch wenig Werth darauf legen.

Kirchen-Chronik.

Luzern. (Corresp. v. 31. Juli.) Es sind heute 15 Wochen, seitdem die Pfarrgenossen von Meierskappel durch den Tod ihres langbewährten, treuen Pfarrherrn und Kammerers Staffelsbach in tiefe Trauer versetzt wurden. Heute ist der Pfarrgemeinde wieder ein Tag der Freude geworden: festlich und freundlich hat sie einen neuen Seelenhirten in ihre Mitte aufgenommen in der Person des Hochw. Herrn Ignaz Kronenberg. Der Hochw. Hr. Dekan des Kapitels Luzern mußte den Genannten nicht in unbekannte Regionen führen, denn schon vor einigen Jahren hatte derselbe hier seine erste priesterliche Thätigkeit entfaltet unter der Hegide seines sel. Vorgängers. In der letzten Zeit hatte Hr. Kronenberg in der Municipale Sursee das Amt des Organisten und Chordirigenten ausgeübt, das nun Freund Jacobus (Minor) aus Luzern übernehmen wird. Hoffentlich wird der neue Kappeler Pfarrer auch dadrüben im Habsburgeramt die richtigen Register ziehen, ja möglicherweise werden ihn seine Mußestunden auf das Feld kompositorischen Schaffens hinausführen.

Ein Zusammentreffen eigener Art gab's übrigens bei dieser Installation noch zu notiren: Der neue Pfarrer konnte an seinem „Auftritt“ zugleich seinen Namensstag feiern und hierin sekundirte ihm getreulich sein geistlicher Vater und wirklicher „Götti“: Ignatius Böthelin, der allzeit gemüthliche Pfarrer von Wegggen. Nicht jeder Pfarrer hat das Glück, ein solches Prachtexemplar von einem „Götti“ zu besitzen und zwar dazu im nämlichen Kapitelskreise, einen Götti, der malt und dichtet und singt und geigt mit der Eleganz und dem Feuer eines Jungen! Der luzernische Klerus besitzt in diesen „Göttene“ zwei Söhne des hl. Ignatius, gegen welche doch wahrlich kein Verdacht der „Finsterkeit“ auskommen kann. Wenn der Ältere von den Beiden noch Kammerer geworden, dann für Beide ein freundliches: Ad multos annos!

Bern. (Eingef.) Am 17. Juli benedicirte Herr Pfarrer E. Seler von Biel die von ihm aus Opfer-

gaben erstellte Kapelle auf Mürren, am Fuße der Jungfrau. Das kleine, aber äußerst ansprechende und herrlich gelegene Heiligthum, im gothischen Chalet-Styl, wie geschaffen für das unvergleichliche Alpenplateau, ist der unbefleckten Jungfrau geweiht. In unmittelbarer Nähe bietet die „Eremitage“ dem Klausner auf Mürren und dessen Stellvertretern ein hoch- idyllisches Heim mit „süßer Ruhe nach gethaner Arbeit.“

Möge nun alljährlich eine tüchtige Colonie katholischer Kurgäste aus Nah und Fern im Eldorado des bernischen Oberlandes Fuß fassen!

Eine Kapelle dort oben zur Anbetung Gottes und zu Ehren der seligsten Jungfrau — das fehlte noch und ist nun unverhofft zur freudigen Wirklichkeit geworden.

Am gleichen 17. Juli hat Hr. Pfarrer Stammler von Bern die neue Kirche in Thun eingeseget.

Baselland. Mittwoch, den 27. Juli, starb unerwartet rasch der Hochw. Hr. Karl Doppler, Pfarrer in Diestal. Samstag, den 30. Juli, fand in Diestal die Leichenfeier statt; nach derselben wurde die Leiche des Hingeschiedenen in seine Heimatgemeinde Bettwil gebracht und dort beerdigt. Pfarrer Doppler sel. hat volle 33 Jahre als treuer Seelsorger in Diestal gewirkt. Ein Nekrolog wird folgen. R. I. P.

Schwyz. Sonntag den 31. Juli wählte die Pfarrgemeinde Schwyz zum Pfarrer den hochw. Herrn Maurus Waser, zweiter Pfarrhelfer und Schulinspektor.

— **Einriedeln.** Am 27. Juli starb der hochw. Herr P. Felix Wagner von Eichenbach, Rt. St. Gallen, Conventual des Stiftes. Er war geboren am 24. Oktober 1862, legte seine feierliche Profess ab am 4 April 1884 und primizirte den 13. Juli 1890. Seit Neujahr besorgte er die Stelle eines Beichtigers im Frauenkloster Seedorf, Rt. Uri. R. I. P.

Literarisches.

Ueber den sel. Dompropst Dr. Thalhofer hat Herr Direktor Dr. Andreas Schmid soeben eine mit zarter Pietät verfaßte Lebensskizze herausgegeben, die bei Kösel in Rempten erschienen ist. Preis brosch. M. 1. Dieselbe umfaßt 68 Seiten und enthält ein gelungenes Lichtdruckbild des Verstorbenen und 13 weitere Abbildungen. Gewiß ist die Skizze vielen Freunden und Schülern eine willkommene Gabe, die ihnen theure Erinnerungen auffrischt. Außerdem enthält sie aus der zuverlässigsten Quelle einige interessante Mittheilungen, welche die kirchenpolitischen Dinge in München nach dem Vatikanum recht traurig illustriren.

Einriedler Marien-Kalender von Wyß, Eberle u. Cie., mit einem Gratis-Taschenkalender und einem Preis-Bilder-räthsel. Preis: 40 Cts. Der Inhalt ist sehr lehrreich und mannigfaltig. Wir heben hervor: Unserer Frauen Krönung,

Gedicht aus dem XIV. Jahrhundert. Ein Wiederfinden. Aus den Briefen eines Krankenwärters. Ein Märtyrer des Beichtgeheimnisses. Die Frau Doktor. Maria Einsiedeln im finstern Wald. Der kurirte Schnapstrinker. Das letzte Studentstücklein. Zur Mutter, eine Soldatengeschichte. Der Kalendermann auf Reisen, politische Rundschau. Zahlreiche gute Illustrationen.

„Ueber das Colлектiren von Klosterfrauen“ in nächster Nummer.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:

Von Hängendorf-Mickenbach Fr. 45, Selzach 5.

2. Für das h. L. Land:

Von Selzach Fr. 14.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 4. August 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Deutsches Knabenpensionat Canisiushaus, Freiburg.

Man macht auch dieses Jahr wieder auf dasselbe aufmerksam. Auf christliche Erziehung und Bildung der Jünglinge wird alle Sorgfalt verwendet. Sehr gute Kost, gesunde Wohnung, beständige Beaufsichtigung ist zugesichert.

Kost, Logis, Wäsche und Licht beträgt für das Schuljahr 500 Fr., welche in 3 Raten, beim Eintritt, an Weihnachten und Ostern voranzubzahlen sind. Erwünscht ist, daß nur solche sich melden, die sich dem Priesterstand einstweilen widmen wollen.

65² Joh. Ev. Kleiser, apostol. Missionär, Direktor.

Im Verlage von Eberle, Kälin & Cie., Buchhandlung in Einsiedeln, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalenderverkäufer zu beziehen der

Neue Einsiedler-Kalender für 1893.

(28. Jahrgang).

(64²)

Bisheriger Preis: 40 Centimes. — Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.

Als **Hauptbild** nebst vielen Holzschnitten, ein fein lithographirtes Farbendruckbild:

Benediktinerkloster Mariastein bei Basel.

Interessanter Text. — Volksthümliche Schreibart. — Viele Bilder.

Gratisbeilage: ein zweifarbiges Wandkalenderchen.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Sing Einsiedeln Wallfahrern bestens empfohlen Bären 2019 2 q 9
n 100 (M7292Z 484) der Gasthof zum 2019 2 q 9

Taufregister, Ehregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Die Priesterexercitien im Bisthum Chur

finden statt:

Im Collegium in Schwyz vom 29. August Abends bis zum 2. September Morgens.

Im Priesterseminar St. Luzi in Chur vom 26. September Abends bis zum 30. September Morgens.

Anmeldungen sind zu richten an die Tit. Vorstände genannter Anstalten. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist maßgebend für die Verteilung der Einzelzimmer.

Chur, den 1. August 1892.

66²

Die bischöfl. Kanzlei.

P. M. Meisler, S. J.

Das Leben unseres Herrn Jesu Christi.

2 Bände. 8°. Fr. 13. 40.

Das Leben des hl. Alfons von Gonzaga.

1 Band. 8°. Fr. 4. 50.

Die Andacht zum göttlichen Herzen.

1 Band. 12°. Fr. 2. —.

Novene zu H. L. Frau von Lourdes.

1 Band. 12°. Fr. 2. 20.

Sämtliche Bücher sind solid und elegant gebunden.

Baden, A. Doppler,
St. Margau. (634) Buchhandlung.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.